

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohnarbeiten  
der Firma FSC-Scholzen GmbH (Feinblech-Service-Center),  
Am Inzerfeld 44, 47167 Duisburg**

1. Vertragsinhalt aller mit uns getätigten Geschäfte, Lieferungen und sonstiger Leistungen sind diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten, ohne daß dies ausdrücklich erneut vereinbart werden müßte, auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Insbesondere regeln sie auch das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der FSC-Scholzen GmbH bei vorvertraglichen Verhandlungen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht anerkannt. Die in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.
2. Der Kunde hat das von der FSC-Scholzen GmbH zu bearbeitende Material sowie alle für die Bearbeitung erforderlichen technischen Unterlagen rechtzeitig und auf seine Kosten anzuliefern, sowie nach der Bearbeitung ebenfalls auf seine Kosten abzuholen.
3. Das zu bearbeitende Material muß einwandfrei sein und den angegebenen Werten entsprechen.
4. Fehlerhaftes Vormaterial kann von der FSC-Scholzen GmbH nicht verbessert werden. Insofern haben Fehler ihre Ursache im zu bearbeitenden Vormaterial und können nicht als Mangel anerkannt werden.
5. Grundsätzlich gilt die Lieferung durch die FSC-Scholzen GmbH mit der Meldung der Versandbereitschaft der Ware als erfolgt. Der Rechnungsbetrag ist sofort ohne Abzug fällig. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht gegen den Rechnungsbetrag sind ausgeschlossen.
6. Bei Lohnarbeiten wird die Haftung auf die Höhe der entstandenen Bearbeitungskosten ohne Verpackungsaufpreise beschränkt. Für Fahrlässigkeit wird jedwede Haftung ausgeschlossen.
7. Vom Kunden angeliefertes Material wird erst unmittelbar vor der Bearbeitung ausgepackt. Das Material kann daher bei Eingang nicht auf Fehler, Korrosionen, Mängel, Qualität, Ausführung etc., geprüft werden. Eingehende Coils, bei denen die Verpackung so deutlich beschädigt ist, daß auch eine Beschädigung des darunterliegenden Materials angenommen werden kann, werden von uns auf dem Materiallieferschein als beschädigt vermerkt. Über das weitere Vorgehen entscheidet sodann der Kunde. Eine Gewichtskontrolle wird nur nach separatem Auftrag durchgeführt
8. Der anliefernde Kunde bleibt gegenüber der FSC-Scholzen GmbH – unabhängig von etwaigen Freistellungen an Dritte - bis zur Verarbeitung oder Abholung des unbearbeiteten Materials grundsätzlich auch Eigentümer. Ein Eigentumsübergang entsteht automatisch bei Beauftragung zur Lohnbearbeitung des Materials durch einen Dritten. Vertragsgemäß

versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich vom Kunden abgerufen werden. Anderenfalls ist die FSC-Scholzen GmbH berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach Wahl zu versenden oder zu lagern. In diesem Fall werden dem Kunden die üblichen Lagerkosten in Rechnung gestellt. Lagerkosten entstehen dem anliefernden Kunden auch in dem Zeitraum zwischen der Anlieferung des Materials und der Bearbeitung durch die FSC-Scholzen GmbH bzw. der Abholung des unverarbeiteten Materials. Eine Lagerung ohne Beauftragung zur Lohnbearbeitung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf der Einzelabsprache. Kundeneigenes Material lagert bei der der FSC-Scholzen GmbH auf alleinige Gefahr und alleiniges Risiko des Eigentümers. Der Materialeigentümer versichert sein Material selber gegen beispielsweise Sturm- oder Feuerschäden etc.. Die FSC-Scholzen GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Korrosionsschäden, die ggf. während der Lagerung eintreten. Auch eine Versicherung durch die FSC-Scholzen GmbH für das Kundenmaterial erfolgt ausdrücklich nicht. Die Anlieferung und Abholung von Material kann während der offiziellen Verladezeiten erfolgen. Der Materialeigentümer ist berechtigt, sich während der üblichen Geschäftszeiten von der Art und Örtlichkeit der Lagerung seines Materials zu überzeugen. Der Materialeigentümer (Kunde) akzeptiert die von uns sorgfältig gewählte Lagerung.

9. Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euro- Normen, mangels solcher der Handelsbrauch. Maßabweichungen am zu bearbeitenden Material im Umfang bis zu 2 % von der Gesamtmenge werden nicht als Mangel anerkannt. Fehlerhaftes Material (z. B. Coilanfang und Coilende) wird bei Tafelblechen – soweit möglich – auf die Pakete oben aufgelegt und gilt ebenfalls nicht als Mangel. Gewichtsabweichung von bis zu 2 % gelten als ordnungsgemäße Lieferung. Sollten sich am Anfang und/oder am Ende eines jeden Coils (bis zu zwei Windungen) die Notwendigkeit ergeben, daß Material entfernt werden muß (Verbeulungen etc.), so gilt dies als vereinbart. Analoges gilt auch für ggf. schlechtes Material aus dem Inneren des Coils. Verworfen Mengen („Produktionsschrott“) gehen dabei in den Besitz des Lohnbearbeiters über. Ein Verwiegen erfolgt immer inklusive Verpackung. Grundsätzlich wird für die Berechnung das Bruttoeinsatzgewicht bestimmt.
10. Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt übergeben. Nur wenn dies im Handel üblich ist, nimmt die FSC-Scholzen GmbH die Verpackung mit der Sorgfalt, wie wir in eigenen Angelegenheiten vorgehen, auf Kosten des Kunden vor. Die oberste und unterste Tafel eines jeden Paketes sind auch bei sorgfältigem Rostschutz Umwelteinflüssen ausgesetzt und daher latent rostgefährdet. Sie gelten daher qualitativ als Verpackung und sind nicht reklamationsfähig. Die Haftung für eine ordnungsgemäße Verpackung schließen wir aus. Die Verladung von ausgehendem Material erfolgt ausschließlich nach Anweisung des Fahrers des Abholers/Kunden und auf dessen Verantwortung. Die FSC-Scholzen GmbH übernimmt dafür keine Verantwortung. Der Fahrer selbst muß für eine ausreichende Ladungssicherung (z. B. Verzurren etc.) sorgen. Das dafür erforderliche

Material und Gerät hat der Fahrer mitzubringen. Für die Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften etc. ist ausschließlich der Fahrer verantwortlich.

11. Erfüllungsort ist Duisburg. Örtlich und sachlich zuständig für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das Amtsgericht Duisburg-Hamborn/Landgericht Duisburg. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der FSC-Scholzen GmbH und dem Kunden ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Allgemeines europäisches Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
12. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der restliche Vertragsinhalt nicht berührt. Anstelle einer solchen Klausel soll zwischen den Parteien diejenige Rechtslage als vereinbart gelten, welche dem erkennbaren wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Abrede am nächsten kommt.

Duisburg, Januar 2015